



SCHWEIZERISCHER VERBAND FÜR TIERPHYSIOTHERAPIE[®]
FÉDÉRATION SUISSE DE PHYSIOTHÉRAPIE POUR ANIMAUX
FEDERAZIONE SVIZZERA DELLA FISIOTERAPIA PER ANIMALI
FEDERAZIUN SVIZRA DELLA FISIOTERAPIA PER BES-CHAS

STATUTEN

DES

SCHWEIZERISCHEN VERBANDES FÜR TIERPHYSIOTHERAPIE SVTPT

NAME UND SITZ

- Art. 1 Der Schweizerische Verband für Tierphysiotherapie, in der Folge SVTPT genannt, ist der Fach- und Berufsverband (OdA) der diplomierten TierphysiotherapeutInnen. Der SVTPT ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Geschäftsstelle.
- Art. 2 Der SVTPT ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

ZWECK UND ZIELE

- Art. 3 Der SVTPT bezweckt die Sicherstellung der praxis- und bedürfnisbezogenen Ausbildung (Höhere Fachprüfung Tierphysiotherapeut / Tierphysiotherapeutin mit eidg. Diplom) und die Fort- und Weiterbildung der diplomierten TierphysiotherapeutInnen. Zudem vertritt er die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder gegen aussen.

- Art. 4 Diese Ziele werden u.a. angestrebt durch:
- a. Organisation und Durchführung der höheren Fachprüfung Tierphysiotherapeut / Tierphysiotherapeutin mit eidg. Diplom;
 - b. gezielte Weiterbildung;
 - c. die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen auf regionaler, kantonaler, eidgenössischer und internationaler Ebene;
 - d. die Zusammenarbeit mit anderen Berufsorganisationen;
 - e. die Mitgliedschaft in anderen Organisationen mit ähnlichen Interessen;
 - f. die kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit.
- Art. 5 Im Rahmen seiner Zielsetzungen kann der SVTPT auch anderen Organisationen beitreten. Ebenso kann er für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der SVTPT hat folgende Mitgliederkategorien:

- a. Aktivmitglied
- b. Passivmitglied
- c. Ehrenmitglied
- d. Gönner

Art. 7 Aktivmitglieder

Personen mit abgeschlossener Physiotherapieausbildung, oder abgeschlossenem Veterinärstudium, oder abgeschlossenem Medizinstudium mit Zusatzausbildung in manueller Medizin können als Aktiv- bzw. Passivmitglied aufgenommen werden.

Voraussetzung für die Aktivmitgliedschaft sind:

- abgeschlossene Ausbildung zum dipl. Physiotherapeuten oder Tierarzt oder Humanarzt mit Zusatzausbildung in manueller Medizin
- mind. 3 Jahre Berufserfahrung im angestammten Beruf
- Zusatzausbildung des SVTPT oder gleichwertiger Institution
- bestandene Abschlussprüfung zum Tierphysiotherapeuten mit eidg. Diplom oder gleichwertiger Abschluss. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Vorstand SVTPT

Die Aktivmitgliedschaft verpflichtet zu mindestens 3 Tagen Weiterbildung pro Jahr auf dem Gebiet der Tierphysiotherapie beim SVTPT oder einer gleichwertigen Institution.

Art. 8 Passivmitglieder

Personen mit abgeschlossener Physiotherapieausbildung, Physiotherapeuten, Tierärzte und Humanmediziner mit Zusatzausbildung in manueller Medizin, die die Auflage für die Aktivmitgliedschaft nicht erfüllen, gelten als Passivmitglieder.

Passivmitglieder sind wie Aktivmitglieder stimmberechtigt.

Art. 9 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich für den SVTPT besondere Dienst erworben haben.

Ehrenmitglieder werden an der Generalversammlung des SVTPT gewählt. Sie zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Ehrenmitglieder haben, sofern sie die Voraussetzungen der Aktiv- oder Passivmitgliedschaft erfüllen, ein Stimmrecht.

Art. 10 Gönner

Andere Organisationen sowie andere natürliche Personen, die den Verband in seinen Bestrebungen unterstützen, können dem Verband als Gönnermitglied ohne Stimmrecht beitreten.

Gönner sind nicht stimmberechtigt.

BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 11 Wer als Aktiv- oder Passivmitglied in den SVTPT aufgenommen werden will, hat bei der Geschäftsstelle ein Gesuch einzureichen. Spezifische Regelungen sind in Art. 8 und 9 geregelt.

Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme.

Art. 12 Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a. Mit schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf Ende des Kalenderjahres;
- b. bei Tod eines Mitgliedes;
- c. durch Ausschluss wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen;
- d. durch Ausschluss bei wichtigen Gründen;
- e. wenn bekannt wird, dass die Mitgliedschaft aufgrund falscher Angaben erwirkt wurde.

Art. 13 Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des SVTPT, haften jedoch für ausstehende Mitgliederbeiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft.

ORGANE

- Art. 14 Die Organe des SVTPT sind:
- a. die Generalversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Revisionsstelle

AMTSDAUER

- Art. 15 Die Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

GENERALVERSAMMLUNG

- Art. 16 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung mit Angabe der Traktanden erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus.

Ergänzungen und Anträge zur Traktandenliste müssen bis zehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

- Art. 17 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Die a.o. GV ist dabei vom Vorstand innert einem Monat durchzuführen.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND STIMMRECHT

- Art. 18 Jede ordentlich einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

- Art. 19 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten einer nachträglichen Traktandierung zustimmen.
- Art. 20 Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Ebenso haben die Mitglieder des Vorstandes ein Stimmrecht.

ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- Art. 21 Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.
- Art. 22 Für die Änderungen der Statuten und die Auflösung des Verbandes ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. In beiden Fällen ist zwingend bereits eine Traktandierung anlässlich der Einladung zur GV erforderlich.

AUFGABEN

- Art. 23 Die ordentliche Generalversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- a. Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b. Wahl der Revisionsstelle;
 - c. Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e. Genehmigung des Budgets;
 - f. Genehmigung oder Änderung des Leitbildes und der Verbandspolitik;
 - g. Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes;
 - h. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - i. Genehmigung der Kompetenzenliste des Vorstandes.

VORSTAND

Art. 24 Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, darunter PräsidentIn, VizepräsidentIn, KassierIn, AktuarIn.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

AUFGABEN

Art. 25 Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- a. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- b. Wahl der Geschäftsstelle;
- c. Vertretung des Verbandes nach aussen;
- d. Führung der laufenden Geschäfte gemäss Leitbild;
- e. Vorbereitung der Generalversammlung;
- f. Vollzug der Beschlüsse der GV;
- g. Erstellung des Jahresberichts;
- h. Erstellung des Tätigkeitsprogramms gemäss Leitbild;
- i. Erlass von Reglementen und Weisungen;
- k. Erstellung des Budgets und Überprüfung der Jahresrechnung;
- l. Abschluss von Verträgen;
- m. Stellungnahme zu aktuellen Themen;
- n. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 26 Der Vorstand zeichnet für den Verband kollektiv zu zweien, darunter der/die Präsidentin oder der/die VizepräsidentIn.

Für die laufenden Geschäfte entscheidet der Vorstand über die Zeichnungsberechtigung.

REVISIONSSTELLE

- Art. 27 Die Revisionsstelle besteht aus zwei RevisorInnen. Sie überprüft jährlich die laufende Rechnung und legt zuhanden des Vorstandes und der Generalversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht vor.

FINANZEN

- Art. 28 Die Mittel des Verbandes setzen sich zusammen aus Mitgliederbeiträgen, Spenden sowie Einnahmen aus öffentlichen Veranstaltungen.
- Art. 29 Für die finanziellen Verpflichtungen des Verbandes haftet einzig das Verbandsvermögen.
- Art. 30 Das Rechnungs- und Geschäftsjahr wird vom Vorstand definiert.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 31 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Generalversammlung an eine schweizerische Vereinigung mit analogen Zielen oder an ein gemeinnütziges Werk übergeben, unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder.

Im Falle der Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Generalversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Vorstand vorgenommen.

Art. 32 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. November 2020 angenommen und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 24. November 2007.

Steinmaur, den 14. November 2020